

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 20. September 1991

184. Stück

- 506. Verordnung:** Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, das Generalsekretariat sowie die Bediensteten des Generalsekretariats der Open-skies-Verhandlungen
- 507. Verordnung:** Forstfachschnle
- 508. Verordnung:** Forstliche Ausbildungsstätten
- 509. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt
- 510. Kundmachung:** Aufhebung zweier paß- und fremdenpolizeirechtlicher Erlässe durch den Verfassungsgerichtshof

### **506. Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, das Generalsekretariat sowie die Bediensteten des Generalsekretariats der Open-skies-Verhandlungen**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, wird verordnet:

§ 1. Den ausländischen Delegationen der Teilnehmerstaaten der Open-skies-Verhandlungen werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in Wien und ihren Mitgliedern auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden.

§ 2. Dem Generalsekretariat der Open-skies-Verhandlungen und den Bediensteten des Generalsekretariats werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Vereinten Nationen in Wien und ihren vergleichbaren Angestellten auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden.

§ 3. Diese Verordnung ist auf Sachverhalte nicht mehr anzuwenden, die sich nach Ablauf von sechs Wochen nach Beendigung der Verhandlungen ereignen.

Vranitzky	Riegler	Dohnal	Schüssel
Hesoun	Lacina	Ettl	Löschnak
Michalek	Fischler	Feldgrill-Zankl	
	Scholten	Streicher	

### **507. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Forstfachschnle**

Auf Grund der §§ 117 Abs. 2, 121 Abs. 2, 123 Abs. 3 und 124 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1987 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Forstfachschnle hat ihren Sitz in Waidhofen an der Ybbs.

§ 2. (1) Der Schülerheimbeitrag wird pro Schuljahr für Schüler, die im Schülerheim

1. untergebracht sind sowie gepflegt und betreut werden (intern), mit 2 300 Punkten,
2. gepflegt und betreut werden (halbintern), mit 1 700 Punkten

festgesetzt.

(2) Der Schülerheimbeitrag kann in zehn gleichen Monatsraten entrichtet werden.

§ 3. Bei verkürztem Unterrichtsjahr oder bei einem Spitalsaufenthalt von mehr als zwei Wochen ist ein entsprechend verringerter Schülerheimbeitrag zu entrichten.

§ 4. Internen und halbinternen Schülern ist für einen durch Teilnahme an schulischen Lehrfahrten und Exkursionen bedingten gänzlichen Verpflegungsausfall ein Verpflegungskostenrückersatz zu leisten, welcher mit 4,5 Punkten pro Tag festgesetzt wird.

§ 5. Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag wird pro Schuljahr und Schüler mit 150 Punkten festgesetzt und kann in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres entrichtet werden. Ein Überschuß ist dem Schüler am Ende des Schuljahres zurückzuzahlen.

§ 6. Ein Punkt der in dieser Verordnung festgesetzten Beiträge entspricht einem Betrag von 11,50 S.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

Fischler

### 508. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Forstlichen Ausbildungsstätten

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 132 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1987 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Forstliche Ausbildungsstätten im Sinne des § 129 des Forstgesetzes 1975 sind

1. die Forstliche Ausbildungsstätte in Ort bei Gmunden und
2. die Forstliche Ausbildungsstätte in Ossiach.

§ 2. Der Internatsbeitrag wird je Kursteilnehmer und Tag für

1. Frühstück mit 2,5 Punkten,
2. Mittagessen mit 7 Punkten,
3. Abendessen mit 5 Punkten,
4. Nächtigung mit 9 Punkten

einschließlich Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 3. Der Beitrag für den Besuch der nachstehend bezeichneten Veranstaltungen wird je Teilnehmer für

1. einen Grundkurs (erster Tag) mit 10 Punkten,
2. jeden weiteren Tag mit 5 Punkten,
3. ein Seminar für Führungskräfte (erster Tag) mit 20 Punkten,
4. jeden weiteren Tag mit 10 Punkten

festgesetzt.

(2) Werden bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 auch Maschinen, Geräte oder sonstige Lernbehelfe verwendet oder Exkursionen durchgeführt, sind die Beiträge hiefür nach dem erforderlichen Aufwand, dem Prinzip der Kostendeckung entsprechend, zu berechnen und von jedem Teilnehmer als Lernmittel- oder Exkursionsbeiträge anteilmäßig zu entrichten.

§ 4. Für Betriebsberatungen, einschließlich des Einsatzes von Geräten und Maschinen, ist dem Betriebsinhaber ein Betrag nach den hiefür anfallenden Kosten zu verrechnen.

§ 5. Ein Punkt der in dieser Verordnung festgesetzten Beiträge entspricht einem Betrag von 11,50 S.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Fischler

### 509. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt geändert wird

Auf Grund des § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1987 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, BGBl. Nr. 169/1988, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt des im Abs. 1 festgelegten Entgeltes entspricht einem Betrag von 11 S.“

Fischler

### 510. Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Aufhebung zweier paß- und fremdenpolizeirechtlicher Erlasse durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 1991, V 603, 604/90, als gesetzwidrig aufgehoben:

1. den Erlaß des Bundesministers für Inneres vom 11. Februar 1990, Zahl 73.540/49-III/12/90, betreffend die Durchführung und teilweise Aufhebung der Sichtvermerkplicht für türkische Staatsangehörige und
2. den Erlaß des Bundesministers für Inneres vom 22. Juli 1988, Zahl 82.060/38-II/14/88, betreffend die fremdenpolizeiliche Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1991 in Kraft.

Löschnak